

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des  
Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooze vom  
01.08.2019**

**§1**

**Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen**

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

**§2**

**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§3**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§4**

**Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.

**§5**

**Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das 3. Lebensjahr des Kindes vollendet wird.
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen.
- (3) Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neuebelegung.

- (4) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

## **§6 Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nur in den Ferienzeiten vorgenommen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als das Zweifache des monatlichen Teilbetrages beträgt.
- (3) Eine Übersicht über die Gebühren ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Für eine längere Betreuungszeit (Früh-, Mittags- und Spätdienst) ist ein entsprechend prozentual höherer Betrag zu entrichten.
- (5) Die Ermittlung des für die Gebührenberechnung maßgeblichen Einkommens erfolgt nach Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (6) Die jeweiligen Selbsteinstufungen innerhalb der Einkommensgrenzen (Einkommensstufe) dieser Ordnung werden geprüft. Zu diesem Zweck sind durch den Gebührenschuldner auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (7) Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine Gebühr nach der höchsten Stufe festgesetzt.
- (8) Veränderungen des Einkommens um mehr als 20 % (geringer oder höher) sind unverzüglich im laufenden Kindergartenjahr unaufgefordert anzuzeigen, soweit durch die Änderung eine Einstufungsänderung eintritt. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Landkreis Friesland  
Der Landrat

Sven Ambrosy